

**Vereinbarung nach § 11 BDSG
- Datenschutzvereinbarung -**

(Bundesdatenschutzgesetz i.d. Fassung des Gesetzes vom 14.08.2009 - BGBl. I S. 2814)

zwischen

CareSocial GmbH
Gostritzer Straße 61-63, 01217 Dresden

nachfolgend: „Auftraggeber“

und

all-inkl.com - Neue Medien Münnich
Inhaber: René Münnich
Hauptstraße 68, 02742 Friedersdorf

nachfolgend: „Auftragnehmer“

Der Auftraggeber erhebt, verarbeitet und nutzt ggf. auch *personenbezogene* Daten seiner Nutzer bzw. Kunden (der datenschutzrechtlich „Betroffenen“), indem der Auftraggeber Leistungen des Auftragnehmers als Internet-Service-Provider und Webhoster in Anspruch nimmt. Die Leistungen des Auftragnehmers als Internet-Service-Provider bestellt(e) der Auftraggeber außerhalb dieser Vereinbarung nach § 11 BDSG durch die Inanspruchnahme/Bestellung vorkonfigurierter Webhosting-Pakete bzw. (Server-)Tarife (Hauptvertrag).

Die Parteien stellen klar, dass, insoweit, als personenbezogene Daten durch den Auftraggeber im Rahmen der Inanspruchnahme/Bestellung von Leistungen des Internet-Service-Providings bzw. Webhostings durch den Auftraggeber erhoben, verarbeitet oder genutzt werden - zumeist dadurch, dass der Auftraggeber seinen Internet-Auftritt gestaltet und der Auftragnehmer lediglich die technische Speicherung und Veröffentlichung verantwortet -, der Auftraggeber gleichwohl alleine für die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz gegenüber den insoweit "Betroffenen" verantwortlich ist.

Der Auftragnehmer ist insoweit lediglich "Auftragsdatenverarbeiter" nach § 11 BDSG.

Diese Vereinbarung regelt die Inhalte des Auftrags nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG und konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der im Hauptvertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben.

Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen, und welche Datenverarbeitung im Auftrag sind, und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte über personenbezogenen Daten des Auftraggebers zumindest technisch verfügen können.

Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags, endet aber nicht vor Ablauf des Zeitpunktes, in dem der Auftragnehmer sämtliche Datenträger/Unterlagen mit personenbezogenen Daten an den Auftraggeber herausgegeben bzw. Kopien hiervon gelöscht hat.

§ 1 Definitionen

(1) Personenbezogene Daten: Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (§ 3 Abs. 1 BDSG).

(2) Datenverarbeitung im Auftrag: Datenverarbeitung im Auftrag ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

(3) Weisung: Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag bzw. seiner Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („verantwortliche Stelle“ im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG).

(2) Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch während der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen.

(3) Die Inhalte dieser Vereinbarung gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird, und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

(2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 9 BDSG) entsprechen.

(3) Die gegenwärtigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in der **Anlage** zu diesem Vertrag konkretisiert. Der Auftragnehmer sichert zu, die gemäß § 9 BDSG und dieser Anlage

erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf seine Kosten getroffen zu haben.

(4) Das Datensicherheitskonzept des Auftragnehmers ist für die Laufzeit des Hauptvertrags wegen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie zwingender gerichtlicher oder behördlicher Vorgaben für die Ausführung des Hauptvertrags vom Auftragnehmer fortzuschreiben. Der Auftragnehmer sichert zu, dass durch derartige Fortschreibungen das im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Anlage bestehende Sicherheitsniveau nicht unterschritten, sondern aufrechterhalten oder ggf. erhöht wird. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

(5) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz auf das Datengeheimnis verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(6) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.

(7) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

(8) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

(9) Der Auftraggeber darf Besichtigungen und Prüfungen im Rechenzentrum des Auftragnehmers vornehmen, soweit es für die Überwachung des Datenschutzes im Rahmen des Vertrages erforderlich ist; dazu ist eine Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers erforderlich.

(10) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kontrollen des Auftraggebers wegen der vom Auftragnehmer nach § 3 Abs. 3 ergriffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig während der Laufzeit des Hauptvertrags zu dulden. Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter (Datenschutzbeauftragter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt) wird die Kontrollen nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers und der Bedeutung des Hauptvertrags sowie der betroffenen personenbezogenen Daten ausüben. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zu diesem Zweck das Recht ein, sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu Prüfzwecken in den Betriebsräumen des Auftragnehmers zu dessen üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufes von der Angemessenheit der vom Auftragnehmer getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu überzeugen sowie geschäftliche Unterlagen, für den Auftraggeber verarbeitete personenbezogene Daten sowie die Datenverarbeitungseinrichtungen des Auftragnehmers einzusehen und die zu diesem Zweck erforderlichen Auskünfte in einem dem Auftragnehmer zumutbaren Umfang bei ihm einzuholen. Kann der Auftragnehmer durch Testate, Berichte oder Gutachten (insbesondere von Wirtschaftsprüfern, Compliance-Beauftragten, Datenschutzbeauftragten) oder einer geeigneten Zertifizierung durch Dritte dem Auftraggeber nachweisen, dass die von ihm getroffenen

organisatorischen und technischen Maßnahmen den gesetzlichen Anforderungen des BDSG entsprechen, sieht der Auftraggeber von Kontrollen vor Ort beim Auftragnehmer ab.

(11) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen ausschließlich innerhalb der EU/dem EWR.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(3) Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses (Jedermannverzeichnis) gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Auftraggeber.

(4) Dem Auftraggeber obliegen die aus § 42a BDSG resultierenden Informationspflichten. Über Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 5 BDSG sowie über Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 43, 44 BDSG gegen den Auftragnehmer wird dieser den Auftraggeber unaufgefordert in Kenntnis setzen, sofern hierdurch personenbezogene Daten des Auftraggebers betroffen sind.

(5) Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.

(6) Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

§ 5 Anfragen Betroffener an den Auftraggeber

(1) Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen, vorausgesetzt:

- a) der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert und
- b) der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die durch diese Unterstützung entstandenen Kosten.

(2) Ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer keine Auskünfte gegenüber Dritten erteilen.

§ 6 Kontrollpflichten

(1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers und dokumentiert das Ergebnis. Hierfür kann er Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen, oder sich nach

rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

§ 7 Subunternehmer

(1) Die Weitergabe von Aufträgen im Rahmen der in § 2 Abs. 1 S. 2 konkretisierten Tätigkeiten an Subunternehmer durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber erklärt seine Zustimmung zur Beauftragung von mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen, wenn (a) die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem verbundenen Unternehmen so ausgestaltet sind, dass sie (i) den gesetzlichen Bestimmungen und den weiteren Vorgaben aus dieser Anlage entsprechen und (ii) dem Auftraggeber im Verhältnis zu dem mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen mindestens den Anforderungen von § 3 Abs. 9 und 10 formulierten Fassung vergleichbare Kontrollrechte eingeräumt werden

(2) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragt, soweit dieses im Sinne von § 7 Abs. 1 verpflichtet ist.

(3) Eine vom Auftraggeber erteilte Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Beauftragung des Subunternehmers oder des verbundenen Unternehmens nicht mehr vorliegen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über die beauftragten Subunternehmer und verbundenen Unternehmen sowie die Einhaltung der Zustimmungsvoraussetzungen erteilen.

(4) Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden auf Servern mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gespeichert. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind.

(5) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine Pflichten aus diesem Vertrag dem Unterauftragnehmer zu übertragen. Satz 1 gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages.

§ 8 Weisungen

Weisungen nach § 1 Abs. 3 sind mit diesem Vertrag nicht erforderlich. Spätere Weisungen bleiben dem Auftraggeber vorbehalten.

§ 9 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

(1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „verantwortlicher Stelle“ im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes liegen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (§ 126a BGB) oder die Textform (§ 126b BGB) ist ausgeschlossen.

(3) Es gilt deutsches Recht.

Dresden, 22.12.2014

Friedersdorf, 22.12.2014



all-inkl.com - Neue Medien Münnich

Auftragnehmer

Anlage: Technische und organisatorische Maßnahmen, V 20110915

Anlage zur Vereinbarung nach § 11 BDSG

- Technische und organisatorische Maßnahmen -

(Bundesdatenschutzgesetz i.d. Fassung des Gesetzes vom 14.08.2009 - BGBl. I S. 2814)

Version 20110915

1. Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren:

- Der körperliche Zutritt von Personen in Räumlichkeiten von NEUE MEDIEN MÜNNICH ist ohne personelle Überwachung der Eingänge und Ausgänge nicht möglich. Zum Einsatz kommen elektronische Zutrittskarten (Codeeingabe) sowie Türschließsysteme und videotechnische Überwachungseinrichtungen. Besucher werden an der Eingangstüre abgeholt.

2. Zugangskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können:

- Um Zugang zu den technischen Systemen und Anwendungen zu erhalten, muss der für diese Systeme/Anwendungen befugte Mitarbeiter von ALL-INKL.COM ein Kennwort benutzen. Ohne Benutzung des personalisierten Benutzerkontos ist eine Authentifizierung gegenüber dem System oder der Anwendung nicht möglich.

- Das Benutzerkonto muss über die Geschäftsführung genehmigt und darüber hinaus von dem IT-Sicherheitsbeauftragten bei von NEUE MEDIEN MÜNNICH freigegeben werden.

3. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:

- Zugriffsberechtigungen werden nach den Prinzipien „need-to-know“ und „need-to-do“ erteilt. Daher liegen den Zugriffsberechtigungen bedarfsorientierte Berechtigungskonzepte, Benutzerprofile und Funktionsrollen zugrunde.

1

- Zugriffe werden technisch überwacht. Die Ausführung administrativer Zugriffe wird protokolliert und kontrolliert. Auf die Anwendung bezogene Zugriffe werden mit den Mitteln und Möglichkeiten der Anwendung protokolliert und überwacht.

4. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist:

- NEUE MEDIEN MÜNNICH stellt die Integrität der (personenbezogenen) Daten bei der Speicherung und Weitergabe innerhalb der DV-Systeme und DV-Anwendungen durch Plausibilitätsprüfung und/oder Verifizierungsverfahren sicher. Die Vertraulichkeit und Weitergabe von (personenbezogenen) Daten, die außerhalb des Verfügungsbereichs von NEUE MEDIEN MÜNNICH gelangen, werden einerseits durch Plausibilitätsprüfung und/oder Verifizierungsverfahren, andererseits durch Verwendung von an die Erfordernisse angepasste und abgestufte Sicherheits- und/oder Verschlüsselungsverfahren sichergestellt.

- Virensoftware sichert neben einer SSL-Verschlüsselung und dem Einsatz von VPN-Technologie die Kommunikation im Internet. Ansonsten werden geschlossene Datennetze verwendet.

5. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

- Eingaben in die Systeme sowie deren Ausgabe werden protokolliert. Die Protokolle werden nach den Inhalten und/oder gesetzlichen Vorschriften archiviert oder nach Zweckverrichtung gelöscht bzw. für die weiter Verarbeitung gesperrt. Abstimmungs- und Kontrollverfahren, die überwiegend automatisiert sind, gewährleisten die Ordnungsmäßigkeit der Verarbeitung.

6. Auftragskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können:

- NEUE MEDIEN MÜNNICH verarbeitet die überlassenen (personenbezogenen) Daten aufgrund und anhand von vertraglichen vereinbarten Weisungen des Auftraggebers. Kompetenzen und Kontrollmaßnahmen werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber und technisch oder organisatorisch in die Betriebsabläufe eingebunden.

- Da die Leistungspakete von NEUE MEDIEN MÜNNICH zumeist in Paketen und Tarifen mit einer Vielzahl von Leistungen vorkonfiguriert sind, was sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung ergibt, wird für

die Fälle der Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG ein standardisiertes Vertragswerk vorgehalten, welches auf individuelle Bedürfnisse bzw. Weisungen des Auftraggebers angepasst werden kann.

7. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

- Die datentechnischen Systeme von NEUE MEDIEN MÜNNICH sind gegen "Angriffe" von außen unter Verwendung aktueller Sicherheitstechnik geschützt. Die Systeme sind redundant und durch USV-Anlagen für Fälle des Stromausfalles gesichert.
- Die Daten werden permanent gespiegelt. Eine permanente Überwachung der Systeme sowie Maßnahmen zur Lastverteilung werden durchgeführt. Die Funktionsfähigkeit wird regelmäßig getestet. Das Ergebnis wird dokumentiert und evaluiert.

8. Trennungsgebot

Maßnahmen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können:

- Systeme und Anwendungen sind auf eine zweckgebundene und mandantentrennte Verarbeitung ausgerichtet. Test- und Produktionssysteme sind physikalisch getrennt.

10. Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist:

Enrico Kubitz
c/o
Neue Medien Münnich
Hauptstrasse 68, D-02742 Friedersdorf

...